

Die Gesetzgebung des Hochgerichts Ober-Engadin im 16. und 17. Jahrhundert

Autor(en): **Planta, P.C. v.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1931)**

Heft 12

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-396680>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.

GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

Die Gesetzgebung des Hochgerichts Ober-Engadin im 16. und 17. Jahrhundert.

Vortrag, gehalten bei Anlaß der Landsitzung der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft in Zuoz am 7. Juni 1931.

Von Dr. P. C. von Planta, Zuoz.

Verehrte Anwesende! Sie wissen, wie in den ältesten Zeiten nur der oberste Teil des Oberengadins und auch dieser gewöhnlich nur zufällig von einem menschlichen Fuße betreten wurde. Immer mehr aber begannen Menschen — wenn auch nur während der wärmeren Jahreszeit — sich im Oberengadin aufzuhalten. Die Gesetze, die diesen das gesellschaftliche Leben ordneten, waren noch ungeschrieben. Durch unbewußte Logik und durch von der Natur diktierte Satzungen wurde instinktiv das gemeinschaftliche Zusammenleben in eine Rechtsform gebracht (Jus naturale). Der Boden bedeutete für sie einstweilen noch nichts anderes als den Schauplatz, auf dem ihre wirtschaftlichen Beziehungen den notwendigen Raum fanden, und ihr Recht war noch ein ausgesprochenes Volksrecht, welches nur ihre äußeren Beziehungen untereinander regelte, um innerhalb seines Machtbereiches eine vernunftmäßige, friedliche Ordnung zu sichern. Es wechselte natürlich je nach dem Menschenstamme, der sich zeitweilig im Oberengadin aufhielt. Mag nun auch ein Teil dieses Volksrechtes seine Entstehung bereits einer primitiven und unsystematischen Gesetzgebung verdanken, so wird doch der weit-

aus größte Teil desselben durch die Macht der Gewohnheit entstanden sein (Jus non scriptum).

Bald aber begannen — durch die verschiedensten Schicksale gezwungen — ganze Völkerschaften als Teile größerer Stämme sich in dieser Gegend niederzulassen (Illyrier, Ligurier, Etrusker). Bei ihnen war die Seßhaftigkeit bereits so weit fortgeschritten, daß der Grund und Boden, den sie bewohnten, die Grundlage für ihre staatliche und rechtliche Entwicklung abzugeben begann. Bevor eine solche Evolution sich aber richtig auswirken konnte, wurden sie bereits wieder durch andere Stämme abgelöst. Erst die Rugusker vermochten sich im Oberengadin dauernd anzusiedeln. Bei der Eroberung des Oberengadins durch die Römer erlitten sie nicht das gleiche Schicksal wie die früheren Bewohner, d. h. sie wurden vom Eroberer nicht vollständig verdrängt und ausgemerzt, sondern sie gerieten nur unter die Botmäßigkeit der Römer.

Mit diesem Volke kam ins Oberengadin auch das römische Recht, das Gesetzesrecht (Jus scriptum). Für die rechtlichen Verhältnisse dieser Talschaft bedeutete dieser Umstand eine tiefgreifende Umwälzung und einen so großen Schritt nach vorwärts, wie er nachher in der Rechtsgeschichte dieser Talschaft niemals mehr zu verzeichnen ist. Seine Folgen traten aber doch nicht so spontan zu Tage, wie man auf den ersten Blick anzunehmen geneigt wäre. Nur allmählich vollzog sich im Oberengadin jene große Neuerung im Rechtsleben, welche in der Folge für die oberengadinische Gesetzgebung bis auf den heutigen Tag von nicht zu unterschätzendem Einfluß war.

Der römischen Herrschaft folgte diejenige der Goten, welche wiederum bald von der fränkischen abgelöst worden ist. Während die erstere für die Rechtsentwicklung im Oberengadin von keiner nennenswerten Bedeutung war, konnte unter den Franken das zur Zeit des römischen Unterganges und der Völkerwanderung entstandene Gewohnheitsrecht dank dem fränkischen Personalitätsprinzip zum Gesetzesrecht erhoben werden (romantisches Recht), welches aber, noch bevor das fränkische Reich seiner Auflösung entgensah, dadurch stark in Mitleidenschaft gezogen wurde, daß man in Currätien die fränkische Gauverfassung einführte, die natürlich ganz auf deutschrechtlicher Grundlage aufgebaut war.

Der Einfluß dieses rein deutschen Rechtes sollte sich dann durch das ganze Mittelalter hindurch auf die Rechtsentwicklung stark bemerkbar machen, um erst dann wieder eingedämmt zu werden, als das römische Recht — hauptsächlich in privatrechtlicher Beziehung — in Deutschland selbst rezipiert wurde und von da an als ein Bestandteil des deutschen Rechtes in ihm weiterlebte.

Unterdessen hatten durch die Verschmelzung des Benefizialwesens mit der Vassalität, aus welcher der deutsche Lehensstaat entstanden war, auch im Oberengadin für gewisse Gebiete und gewisse Bevölkerungsklassen neben dem allgemeinen Landrecht (romanisches Recht) Sonderrechte (Lehensrecht, Hofrecht, Standesrecht) entstehen können, die sich infolge der damaligen eigenartigen Zersplitterung der grundherrlichen Besitzverhältnisse in den verschiedensten Händen befanden. Aber schon zu Beginn des 12. Jahrhunderts konnte der Fürstbischof von Chur als Inhaber der Landeshoheit und als größter Grundherr dieser Taltschaft sie fast ausnahmslos für sich beanspruchen. So wurde das Oberengadin eine bischöfliche Grafschaft. Nachdem er dieselbe anfänglich durch einen nach freier Wahl bestimmten Vertreter (Minister) hatte verwalten lassen, gingen bald darauf alle seine gräflichen Rechte in Form eines Kauflehens an seine Ministerialfamilie, die Planta, über. Da diese aber dem einheimischen Volk entstammten und dessen Denken und Fühlen teilten, wurde das Land auch zur Zeit der größten Blüte des Feudalismus nie völlig nach diesen Prinzipien verwaltet. Daher kam es auch, daß hier früher als anderswo das Volk ein Mitspracherecht in den öffentlichen Angelegenheiten, und so auch in der Gesetzgebung, erhielt — ein Umstand, der natürlich noch dadurch gefördert wurde, daß im Oberengadin der weitaus größte Teil der Bevölkerung aus Gemeinfreien bestand, die in ökonomischer Hinsicht schon seit undenkbaren Zeiten sich zur großen Talmarkgenossenschaft zusammengeschlossen hatten. Trotzdem ging natürlich auch im Oberengadin der Übergang vom Feudalismus zur Demokratie nicht ohne Kampf ab. Doch trug er hier nicht, wie an vielen Orten, revolutionären Charakter, obwohl die Forderungen dieser Markgemeinde nach Selbstbestimmungsrecht zeitweilig ganz unzweideutig an den Tag traten.

Als Resultat dieses Kampfes traten an Stelle des Bischofs

und der Planta die Talgemeinde und ihre Nachbarschaften. Die Gemeinderechte hatten über die Herrschaftsrechte den Sieg davongetragen. An die Stelle der Grafschaft war das Hochgericht getreten, und das Grafengericht hatte sich in ein Landgericht verwandelt. Aber noch bevor das Hochgericht den Kampf um seine Freiheit und Selbständigkeit ausgefochten hatte, war es bereits einer innerpolitischen Zersetzung anheimgefallen, deren Nachwirkung sich darin äußerte, daß im Oberengadin die zwei Gerichtsgemeinden Ob und Unter Fontana Merla entstanden, welche wiederum ihrerseits die mühsam erworbenen Rechte allmählich an die erstarkenden Nachbarschaften abtreten mußten, so daß im 16. Jahrhundert — nachdem die Nachbarschaften auch in ökonomischer Hinsicht durch Aufteilung der Talmark selbständige Territorialkorporationen geworden waren und ihnen noch das Recht eingeräumt werden mußte, eigene Statuten aufstellen zu dürfen — das Schwergewicht des Rechtslebens auf den politisch autonomen Gemeinden ruhte. Die große Bedeutung der Souveränität des Hochgerichtes, sowie die weitgehende Autonomie seiner Gerichtsgemeinden und Gemeinden lag im ausklingenden Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit — vom rechtsgeschichtlichen Standpunkt aus betrachtet — hauptsächlich auf dem Gebiete der Gesetzgebung und spiegelt sich in einer geradezu fieberhaften jurisdiktionellen Tätigkeit wieder — eine Erscheinung, die übrigens auch bei anderen Gerichtsgemeinden im Freistaat anzutreffen ist, so daß die ganze Periode in Graubünden kurzweg die Statutarzeit genannt wird.

Verehrte Anwesende! Sie sehen also, daß die Entstehung einer lokalen Gesetzgebung im Hochgericht Oberengadin bereits im frühesten Mittelalter begonnen hatte und wie aber eine eigentliche gesetzgeberische Tätigkeit uns allerdings erst in der Form der Statutarrechte begegnet, welche, wie gesagt, gegen Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts einsetzt und sich u. a. mit einer intensiven Verdrängung der letzten römischen Rechts-einrichtungen abgibt, um eine — hauptsächlich in strafrechtlicher Beziehung — stärkere Anlehnung an die deutschrechtlichen Institutionen zu suchen. Dabei waren aber die Oberengadiner eifrig bestrebt, ihre eigenen Rechtsgrundsätze zu behalten, die sie teilweise durch Gebrauchsrecht oder durch eigene frühere Gesetzgebung erworben hatten. Auf diese Art wurde in unserem Hoch-

tale den Statutarrechten eine so lokale Note aufgedrängt, daß man beinahe geneigt wäre, von einem eigentlichen oberengadinischen Recht zu sprechen. Die Statutarepoche dauerte bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, in welchen Jahren sich dann allgemein ein Bestreben nach einer zeitgemäßen Rechtsrevidierung bemerkbar machte. Die erste und älteste Gruppe, die lateinische Statutarzeit, pflegt man in zwei Gruppen zu teilen, je nach der Sprache, in der sie abgefaßt wurden. Die erste und älteste Gruppe, die lateinische Statutarzeit, ist diejenige, in welcher alle Gesetze, und Verordnungen in lateinischer Sprache aufgesetzt wurden. (Im Jahre 1654 wurde die letzte Revision vorgenommen, deren Änderungen in den zum Teil bereits kodifizierten Gesetzen des Hochgerichts in lateinischer Sprache nachgetragen worden sind.) Die zweite, jüngere Gruppe, die romanische Statutarzeit, mit welcher wir uns heute hauptsächlich befassen werden, beginnt mit dem Jahre 1665, von welchem Zeitpunkte an sämtliche Gesetzesredaktionen in der Landessprache vorgenommen und die romanische Sprache überhaupt als Amtssprache erklärt und beibehalten wurde.

Wohl sind uns romanische Exemplare aus früherer Zeit bekannt, so z. B. eines aus dem Jahre 1650 und ein anderes, dessen Datum allerdings nicht mehr genau festgestellt werden kann, dessen Entstehung aber ohne Zweifel in die Zeit vor 1605 fällt. Bei diesen Exemplaren handelt es sich aber, meiner Ansicht nach, lediglich um private Übersetzungen; denn die erste offizielle romanische Ausgabe einer neuen Redaktion des gesamten Rechtsstoffes wurde, wie eben erwähnt, erst im Jahre 1665 auf Geheiß der Nachbarschaften vorgenommen.

A. Die lateinischen Statuten.

Vorerst etwas über die *leges criminales*, die Kriminalstatuten. Die erste Einordnung der strafrechtlichen Bestimmungen und Verordnungen des Hochgerichtes in ein Gesetzbuch finden wir in einem lateinisch redigierten Strafkodex, der auf jeden Fall vor dem Jahre 1557 abgefaßt sein muß, denn eine uns überlieferte Abschrift stammt aus diesem Jahre. Da ein Einfluß des bischöflichen Stuhles oder des Klerus überhaupt bei diesem Strafgesetz nicht nachweisbar ist, wäre man geneigt, anzunehmen, daß dasselbe erst zu einer Zeit entstand, da der Bischof im Oberengadin

keinerlei Rechte mehr hatte. So fällt uns z. B. an diesem Strafgesetz äußerlich sofort auf, daß bei ihm an erster Stelle die Tötungsdelikte stehen, während bei anderen Strafgerichten, die unter dem Einfluß des kanonischen Rechtes entstanden waren, stets die Religionsdelikte vorweggenommen wurden. Trotzdem dürfen wir seine Entstehungszeit nicht mit Sicherheit zwischen die Jahre 1526 und 1527 verlegen, ja, viel wahrscheinlicher ist sogar, daß dieses Strafgesetz zu einer Zeit aufgesetzt wurde, da das Oberengadin doch noch eine bischöfliche Grafschaft war. Das Fehlen einer Berücksichtigung der kirchlichen Rechte bei dessen Aufbau darf uns nicht irreführen, denn wie wir wissen, hatte die demokratische Entwicklung im Oberengadin bereits sehr früh eingesetzt und der Klerus als solcher hatte dort überhaupt nie eine solche Bedeutung erlangt, daß er für öffentlichrechtliche Geschäfte bestimmend gewesen wäre. Auch der Einwand, daß der Bischof ein solches Strafgesetz nicht geduldet hätte, ist zurückzuweisen, denn selbst wenn ihm dessen Form nicht zugesagt haben würde, konnte er doch die Publikation nicht unterbinden, solange der Inhalt ihn nicht verletzte. Daß aber dieser Kriminalkodex geradezu die Sympathie der Bischöfe besaß, könnte man nach der Auffassung von Salis glauben, nach welcher einer der Kirchenfürsten anno 1593 den Kodex sogar für sein Pfalzgericht rezipierte.

Soviel über die Entstehungszeit. Dieses Strafgesetz blieb in Kraft bis weit ins 17. Jahrhundert hinein, wo es dann auch der romanischen Redaktion unterlag. Für ein Kriminalgesetzbuch bedeutete das eine außerordentlich lange Lebensdauer, was uns um so mehr überrascht, als es während dieser ganzen Zeit keinen Revisionen unterzogen wurde und sogar nur wenige Ergänzungen erfuhr, die jeweils am Schlusse der betreffenden Paragraphen als Nachsätze beigefügt wurden.

Da uns die Entstehungszeit dieses Gesetzbuches nicht genau bekannt ist, fällt es uns noch schwerer, zu ermitteln, welches Strafgesetz ihm als Vorlage gedient haben mag. Auch ist es nicht möglich, irgendwelche chronologische Vergleiche zu ziehen, die uns auf die Spur helfen könnten. Mit den Unterengadiner Strafstatuten (Redaktion von 1519) ist insofern eine Analogie festzustellen, als dieselben, wie übrigens auch die tirolische Halsgerichtsordnung, die Tötungsdelikte an die Spitze stellt. Eine

Nachbildung der Statuten des benachbarten Puschlavs (Redaktion 1550) ist kaum anzunehmen, wäre aber allerdings nicht ausgeschlossen, da das Puschlaver Gesetzbuch ebenfalls die Religionsdelikte sekundär behandelt. Hierbei handelt es sich aber nur um rein äußerliche Vergleiche mit den Strafgesetzen der benachbarten Gebiete. Inhaltlich weicht das oberengadinische Strafkodex von allen andern ähnlichen Rechtsbüchern ab, so daß von einer Rezeption seiner Bestimmungen von einem bestehenden Strafgesetzbuch nicht die Rede sein kann.

Was die Zivilstatuten anbelangt, die *leges civiles et ordines*, eine Gesetzessammlung, die kurzweg auch „Statuta civilia“ bezeichnet wird und ebenfalls in lateinischer Sprache abgefaßt wurde, wäre vorgreifend zu sagen, daß die Bezeichnung „Statuta civilia“ insoweit nicht zutreffend ist, als der kleinste Teil dieses Codex wirklich privatrechtlichen Charakter aufweist. Logischer war es, daß man diese Gesetzesbestimmungen auch die „Zutzer Statuten“ oder die „Statut von Zutz“ benannte, und zwar nach dem Aufbewahrungsort des authentischen Manuskriptes dieses Gesetzbuches. Die Entstehungszeit dieser Statuten ist uns ebenfalls unbekannt. Nach allem zu schließen, scheinen sie jedoch in einer bedeutend früheren Zeit abgefaßt worden zu sein als die Kriminalstatuten. So wird schon im Fünfsiegelbrief (vierzehntes Jahrhundert) auf diese Zivilstatuten hingewiesen.

Die erste Gesamtreaktion der Zuozer Statuten wurde bereits im Jahre 1544 angeordnet, aber trotzdem hörte eine intensive Gesetzgebung im Hochgericht nicht auf. Bereits ein Jahr später wurde die jurisdiktionelle Tätigkeit von neuem aufgenommen und ein Nachtrag nach dem andern wurde wieder den alten Gesetzesstellen beigefügt, so daß schon im Jahre 1593 eine zweite Redaktion unumgänglich nötig war, die ebenfalls mit einer vollständigen Revision verbunden wurde. Diese zweite Totalrevision wurde auf der Au (Las Agnas) von acht Abgeordneten des Hochgerichtes vorgenommen, wovon zwei von Zuoz und je einer von Scanfs, Camogask, Bevers, Samaden, Pontresina und Sils gestellt worden waren. Durch die Schlußverfügung sollten nun diese Statuten ein ganzes Dezennium in Kraft bleiben, ohne daß an ihnen etwas abgeändert werden durfte. So kamen in dieser Zeitspanne einzig noch einige neue Gesetzesbestimmungen hinzu. Weitere Gesamtrevisionen der *Leges civiles et ordines* wurden dann in den Jahren 1605, 1615, 1622 und 1654 vorgenommen.

Trotzdem Ob Fontana Merla sich auch nach der Trennung von Unter Fontana Merla für seine Zivilgerichtsbarkeit der Zuozer Statuten bediente, erließ sie ebenfalls einige eigene, allerdings unbedeutende Verordnungen.

Die *Leges matrimoniales* (Gesetze über die Ehe) sind bestimmt jüngeren Datums. Die Entstehungszeit dieser Gesetzesammlung kann mit ziemlicher Sicherheit auf die Zeit nach 1579 verlegt werden, als im Hochgericht die Ehegerichtsbarkeit neu geordnet wurde und für den neugeschaffenen Gerichtshof, dessen Rechtssprecher anläßlich der Landsgemeinde zusammen mit dem Landammann und den andern Landsleuten des Hochgerichtes gewählt wurden, auch die nötigen Gesetzesbestimmungen erlassen werden mußten. Die *Leges matrimoniales* — wenn auch in den Zuzer Statuten niedergeschrieben — wurden in der Folge getrennt gehalten von den *Leges civiles* und als eine eigene Abteilung behandelt, wie übrigens auch die Kriminalstatuten im Laufe des 16. Jahrhunderts ebenfalls als eigene Abteilung in das Landbuch aufgenommen wurden. Während aber letztere, wie wir gesehen haben, während der lateinischen Statutarzeit niemals revidiert wurden, sind uns Revisionsanträge der *Leges matrimoniales* gleichzeitig mit solchen für die Zivilstatuten bekannt. Eine der wichtigsten Neuerungen, die die *Leges matrimoniales* gegenüber den früheren Verordnungen über die Ehe einführten, waren wohl die Bestimmungen hinsichtlich der Ehescheidung. Während nach römischem Recht die Ehescheidung ganz auf dem Individualismus aufgebaut war und auch die altgermanischen Rechte eine Aufhebung der Ehe durch Vertrag zuließen, war hauptsächlich durch den Einfluß der römischkatholischen Kirche bald in allen Rechtsbüchern des Deutschen Reiches ihr Dogma durchgedrungen, welches grundsätzlich eine Unlösbarkeit der Ehe vorschrieb, eine Auffassung, der sich die Oberengadiner als Untertanen eines Kirchenfürsten natürlich sehr früh hatten anschließen müssen. So war für sie bis anhin im Falle eines Ehezerwürfnisses nur die Möglichkeit einer „*separatio temporaria*“ (Trennung auf Zeit) oder im besten Falle die „*separatio perpetua a thoro et mensa*“, eine endgültige Trennung von Bett und Tisch, gegeben. Allerdings konnten die in erheblichem Umfange vorhandenen Gründe, die die Ungültigkeitserklärung einer Ehe ermöglichten, teilweise die Unmöglichkeit einer Scheidung ersetzen, und erst

als durch die Reformation das katholische Dogma über die Ehe für das Hochgericht nicht mehr in Betracht kam, wurde ungefähr gleichzeitig mit der Schaffung des weltlichen Ehegerichtes auch ein beschränktes Scheidungsrecht zugelassen. (Als genügende Gründe für eine Ehescheidung galten vorerst allerdings nur Ehebruch und das böswillige Verlassen des Ehegatten.)

B. Die romanischen Statuten.

Durch die gesetzgebende Tätigkeit im Oberengadin in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts war der Rechtsstoff so stark angewachsen, daß die vielen Nachträge und Teilrevisionen die Übersicht stark beeinträchtigten. Auch das Bedürfnis nach einer Ausscheidung der bereits überlebten Rechtssätze und Verordnungen machte sich geltend. Ebenso fand man es wünschenswert, das Strafrecht endlich einer Revision zu unterziehen. Da man vielfach diese alten Rechtsquellen, deren Sätze oft eng verschränkt und zum Teil durch eine inhaltsschwere Fassung verwirrend und unverständlich wirkten, durch ihre dem Volke bereits größtenteils entfremdete lateinische Sprache dem Verständnis der Zeit entzogen hatte, blieb nichts anderes übrig, als eine systematische Totalrevision des gesamten hochgerichtlichen Rechtsgebietes (Zivil-, Kriminal-, Matrimonial- und Verfassungsrechts). Im Gegensatz zu den früheren Redaktionen, die — wie aus ihren jeweiligen Einleitungen zu ersehen ist — in der Hauptsache ein „reformare, declarare et augère“ der früheren Statuten bezweckten, suchten die Redaktoren mit dieser dritten Redaktion in erster Linie aus dem angehäuften Rechtsstoff das Wesentliche herauszuschälen und es in einfacher, gedrängter Form wiederzugeben. Es war dies das erstemal, daß man aus den oben erwähnten Gründen die Gesetze des Hochgerichtes offiziell in der Landessprache redigierte, womit wir in die romanische Statutarzeit gelangt sind.

Das offizielle Exemplar dieser ersten allgemeinen Gesetzesammlung des Hochgerichts, dieses romanischen „Codice dei codici“, befand sich früher im Kreisarchiv zu Zuoz, gegenwärtig ist es nicht mehr dort vorhanden, sondern befindet sich wahrscheinlich in Chur in der Kantonsbibliothek resp. im Kantonsarchiv. Durch diese neue Redaktion sollte nun eine größere Stabilität in der Gesetzgebung im Hochgericht eintreten, d. h. inso-

fern als eine neue Ausgabe der Statuten erst wieder im 19. Jahrhundert erfolgen mußte, bis zu welcher die Weiterentwicklung des Rechtes sich nur an Hand von kleinen Teilrevisionen und Ergänzungen, die jeweils dieser letzten Redaktion einverleibt wurden, äußerte. Diese Revisionen wurden ganz willkürlich, je nach Bedürfnis, vorgenommen, und wir begegnen solchen z. B. in den Jahren 1674, 1687, 1722 und 1762.

Der neu revidierte und in romanischer Sprache abgefaßte hochgerichtliche Gesetzeskodex enthält in seinem ersten Teil die Kriminalstatuten, welche aus 53 Abschnitten bestehen. Diese sind im großen und ganzen sehr willkürlich zusammengestellt. Beinahe ein Drittel derselben enthält prozeßrechtliche Bestimmungen. Wegen Zeitmangel muß ich mich begnügen, diejenigen Abschnitte in Augenschein zu nehmen, die ausschließlich strafrechtlicher Natur sind und die Tatbestände einzelner Delikte mit den daran geknüpften Strafanrohungen enthalten. Untersucht man nun diese Abschnitte nach der Art ihrer für die verschiedenen Delikte vorgesehenen Strafen, so gelangen wir zu folgendem System:

Die Blutstrafen:

1. *Die peinliche Strafe des Todes* (la paina da mort), welche je nach dem Delikt auf die verschiedenste Weise vollzogen werden konnte. So bestimmt Artikel 1 unseres Gesetzes, daß der einfache Mörder stets zu Tode gerädert werden müsse, der qualifizierte Mörder aber (Vatermörder, Kindsmörder etc.) sollte ertränkt, im Wasser erstickt werden. Hexen dagegen, sowie Zauberer, ferner Brandstifter und Falschmünzer, dann alle Personen, die sich der Sodomie schuldig machen, müssen zum Feuertode verurteilt werden. Der durch Enthauptung mit dem Schwert zu vollziehenden Todesstrafe sollten u. a. die der Anstiftung oder Teilnahme an einem Eltern- respektive Kindsmord überführten Personen verfallen. Hochverräter sollen durch die fürchterliche Vierteilung bei lebendigem Leib vom Leben zum Tode befördert werden. Die Todesstrafe durch den Strang schien im Laufe der letzten Jahrhunderte schon stark in den Hintergrund getreten zu sein, auf jeden Fall erwähnt diese romanische Redaktion in keiner Weise mehr die Erhängung am Galgen. Während bei den meisten Abschnitten dieser Gesetze, die die Todesstrafe vorschreiben, eine nähere Bezeichnung über die Art und

Weise der Vollstreckung angegeben ist, erwähnen einzelne Abschnitte dieselbe überhaupt nicht, sondern beschränken sich auf die Bestimmung, daß der Rechtsbrecher seines Lebens beraubt werden müsse. So ist das der Fall beim Abschnitt 11, bei welchem ein Nachtrag von 1697 bestimmt, daß Diebe, die sich zum drittenmal des ausgezeichneten Diebstahls schuldig machen, je nach der Schwere ihres Deliktes auch zum Tode verurteilt werden können. Nun wäre es aber möglich, daß in einem solchen Falle der Tod am Galgen noch angewendet wurde, denn für solches Gesindel war gewöhnlich die alte unehrliche Todesstrafe durch den Strang vorgesehen. Ein diesbezüglicher Fall aus der Praxis ist mir aber nicht bekannt. Eine andere Möglichkeit für die eventuelle Anwendung der Galgenstrafe gibt Abschnitt 47, der folgendes besagt: Falls ein Bürger des Hochgerichtes jemanden, der außerhalb des Oberengadins wohnhaft ist, seines evangelischen Glaubens wegen als Ketzer verklagt, soll er einer Züchtigungs- oder Ehrenstrafe verfallen. Auch ist er für alle Ausgaben schadenersatzpflichtig, die durch seine Denunziation entstanden sind. Sollte aber der Denunzierte auf Grund seiner Beschuldigung des Lebens beraubt werden — sei es auf legitime oder illegitime Art (Volksjustiz) —, so soll der Ankläger die gleiche Todesstrafe erleiden, also gegebenenfalls auch gehängt werden.

2. *Die Leibesstrafen* (las painas sülla vita), und zwar 1. die ebenfalls durch den Henker zu vollziehenden Verstümmelungsstrafen, und 2. die körperlichen und infamierenden Züchtigungen, die sehr oft mit Ausstellung am Pranger verbunden waren. Die peinliche Verstümmelung, die sich an die Talionsidee anlehnte und noch fast überall mit Vorliebe angewandt wurde, kannte unser Gesetz nur durch Abschnitt 9, wonach Personen, die Marksteine versetzten, die rechte Hand abgehauen werden konnte. Daß man im Oberengadin nur diese Art der Verstümmelungsstrafe kannte, mag auf die Einwirkung des römischen Rechtes zurückzuführen sein, welches in der klassischen Zeit diese Strafart überhaupt nicht kannte. Justinian führte sie dann ein, beschränkte sich aber dabei auch nur auf das Abschlagen der Hand. Um so häufiger bediente man sich der Züchtigungsstrafe. Diese wurde aber gewöhnlich nicht als Haupt-, sondern als eine Zusatzstrafe verhängt, und zwar besonders, wenn sie in ihrer leichteren Form

auftrat, wie Verabreichung schmaler Kost, hartes Lager, Fesselung etc. In ihrer schärferen Form kannte das Gesetz nur das öffentliche Auspeitschen mit dem Staupbesen (die Ausstäupung) und dann das Brandmarken. Alle diese Züchtigungsstrafen stammen von der alten deutschen Haut- und Haarstrafe ab. Im Mittelalter unterschied man nämlich in peinlicher Beziehung zwei Klassen von Strafarten. Da waren einerseits die peinlichen Strafen, die an Hals oder Hand gingen, und andererseits die Strafen für die kleineren Frevel, die nur an Haut und Haar bestraft oder sogar nur mit einer Buße belegt werden konnten. Die Missetaten, die an Hals und Hand gingen, waren nichts anderes als unsere Todes- und Verstümmelungsstrafen, während die Strafen an Haut und Haar identisch waren mit unseren Züchtigungsstrafen, welche jedoch — wenigstens wenn sie in ihrer schwereren Form auftraten — in der späteren Zeit zu den Blutstrafen gerechnet wurden. Früher allerdings zählte man sie noch zu den milderen Strafarten. Solche Strafen an Haut und Haar bestanden anderswo außer der Ausstäupung und Brandmarkung aus schimpflichem Scheren der Haare, Ohrenschnitzen, an den Pranger stellen, Fideltragen, Eselreiten, Schwemmen, Hundetragen, Steintragen u. a. m.

Die Freiheitsstrafen.

1. *Die Landesverweisung* (la paina da bando), welche ebenfalls in einer schärferen und milderen Art verhängt werden kann. Dabei sehen die Statuten die schärfere Form, die Landesverbannung auf Lebenszeit (bando perpetuell), nur in einem Abschnitt, nämlich für alle diejenigen vor, die bei dem reellen Zweikampf ihren Gegenpaukanten töten, und

2. *Die Haftstrafe* (la paina da praeschun). Die Internierung im Gefängnis als strafrechtliches Mittel kannten diese Statuten eigentlich noch nicht. Eine Verwahrung an diesem Ort kam nur als vorsorgliche Maßnahme vor (Untersuchungshaft). Neben dieser mehr prozeßrechtlichen Anwendung war sie bei Insolvenz vorgesehen, d. h. insofern einer seine Geldbuße nicht bezahlen konnte, durfte diese Strafe in eine Haftstrafe umgewandelt werden, ein Übelstand, der mit dieser Strafart (Buße) verbunden war und mit welchem man heute noch in allen Strafgesetzbüchern rechnen muß.

Die Ehrenstrafen. Diese Strafen wurden im allgemeinen als Zusatzstrafen angewendet, d. h. sie waren die Folgen der Verurteilung wegen den meisten dolosen Verbrechen. Sie zogen in erster Linie den Verlust der bürgerlichen Ehren nach sich (kamen also nur für „*vschins da cumön*“, die diese Rechte besaßen, in Betracht). Es war dies die Entsetzung von *E h r, M e h r* und *G e w e h r*, d. h. die Verwirkung des aktiven und passiven Stimmrechtes und des Rechtes, für das Hochgericht die Waffen tragen zu dürfen (Ausstoßung aus dem Fähnlein). Dazu kam noch die Unfähigkeit, vor Gericht Zeugnis ablegen zu können (Intestabilität, Unfähigkeit, Solennitätszeuge zu sein).

Die Vermögenseinziehung. Diese wurde gewöhnlich zu den Hauptstrafen gerechnet. Als Zusatzstrafe kam sie dann in Anwendung, wenn ein zum Tode verurteilter Verbrecher keine Blutsverwandten hatte. So war die modernere Rechtsauffassung, wonach die schuldlosen Hinterbliebenen (Erben) eines Übeltäters zu schonen seien, bereits in jenem Gesetzeskodex durchgedrungen. Ferner wurde die Strafe der Vermögenseinziehung auch als prozeßrechtliches Zwangsmittel angewandt, indem das Hochgericht das Vermögen der strafrechtlich Verfolgten, die sich nicht innert Jahresfrist dem zuständigen Gericht im Oberengadin stellten, konfiszierte.

Die Strafe der Konfiskation wurde ebenfalls beim tödlichen Ausgang eines Zweikampfes dem Überlebenden auferlegt. Fielen in einem Duelle beide Kontrahenten, so sah man nach dem Grundsatz „*balla per balla*“ von einer Konfiskation ab, dagegen hatten die Erben des fordernden Kontrahenten alle eventuell durch den Zweikampf entstandenen ärztlichen Kosten, Auslagen für die Beerdigung etc. zu tragen.

Die Strafe „*sülla roba*“ war eine reine Nebenstrafe, die zudem nicht oft in Anwendung kam. Um so häufiger wurde die dritte Art der bürgerlichen Strafen, die *Buße* (die Geldstrafe des deutschen Rechtes) verhängt. Diese konnte sowohl als Haupt- wie auch als Nebenstrafe angewendet werden, schloß aber (im Gegensatz zur Konfiskation) nicht mehr wie früher auch einen eventuellen Schadenersatz in sich ein. Im allgemeinen wandte man die Geldstrafe als Hauptstrafe an. Die Verhängung der Bußen erfolgte ebenfalls durch das ordentliche Gericht, das aber zu diesem Zwecke als Bußengericht auftrat und eigens als sol-

ches zu tagen pflegte. So durfte der Landammann das Kriminalgericht in seiner Funktion als Bußengericht in der Regel nur einmal, höchstens aber zweimal jährlich zusammenberufen. Als eigentliches Strafgericht konnte dasselbe vom Landammann beliebig oft zitiert werden, insofern zur Urteilsfällung mindestens ein Fall vorlag, der voraussichtlich eine Blutstrafe nach sich zog. Wenn eine zu einer Buße verurteilte Person dieselbe nicht entrichten kann und niemand findet, der in dieser Hinsicht für sie bürgt, muß sie — wie bereits erwähnt — als Ersatz ihre Buße durch Gefängnishaft abverdienen, d. h. die Geldstrafe wird in eine Freiheitsstrafe umgewandelt. Während es in den späteren Strafgesetzen des Hochgerichtes genau bestimmt wird, wievielmals 24 Stunden der Verurteilte für seine so und so hohe Buße eingesperrt werden sollte, überläßt dies Abschnitt 36 dem richterlichen Ermessen, indem bloß allgemein verlangt wird, daß der Säumige resp. Insolvente einige Tage in Haft (per alchüns dis in ils Schuoghs) zubringe, und zwar solle diese Haftzeit noch durch schmale Kost (Wasser und Brot) verschärft werden.

So fortschrittlich für jene Zeit die Strafmethod des Hochgerichtes geworden war, so wenig war man bei dieser Totalrevision des Strafkodexes imstande gewesen, in bezug auf die Begnadigung von den Mängeln des Mittelalters loszukommen, und wollte so ein Recht der Sühne und Gnade auf peinlichem Gebiet, d. h. bei den schweren Strafen, noch nicht zulassen. Trotzdem ein Verzicht des Staates resp. seiner Repräsentanten (Kaiser, Könige etc.) auf den Strafvollzug gegenüber dem einzelnen (Begnadigung) wie auch gegenüber einer Mehrheit (Amnestie), sei es vollständig oder teilweise (Strafumwandlung, Verminderung des Strafmaßes), seit den ältesten Zeiten gepflegt wurde, kannte dieses Gesetz nur in einem einzigen Falle das Recht der Begnadigung, nämlich für den „bando“. Wenn jemand des Landes verwiesen worden war und die Dauer dieser Strafe zwei Jahre überschreiten sollte, hatte der große Talrat das Recht, die Verbannungszeit zu kürzen. Man sieht also, daß auch in diesem Falle die Begnadigung nicht eine vollständige, sondern nur eine beschränkte sein durfte, indem sie nicht etwa eine Strafwandlung sondern nur eine Verminderung des Strafmaßes vornehmen konnte. In der Praxis allerdings schien die für Begnadigungen kompetente Behörde, der „cumön grand“, sich

nicht an den Buchstaben des Gesetzes gehalten zu haben. Bald riß bei ihm nämlich die Unsitte ein, nicht nur dieses ihm eingeräumte Recht zu mißbrauchen, sondern überhaupt irgendwelche strafrechtliche Urteile umzuwandeln, zu mildern oder gar aufzuheben, so daß man sich bereits im Jahre 1697 veranlaßt sah, diesem Abschnitt einen Nachsatz hinzuzufügen, der folgendermaßen lautet: Keine große Talratsversammlung soll unter irgendwelchem Scheingrund strafgerichtliche Urteile abändern, wie man es sonst unter dem Vorwand von Gnade oder Almosen zu tun pflegte.

Ich muß nun wegen vorgerückter Zeit diesen peinlichen Teil des romanischen Gesetzbuches abschließen.

Wie in den lateinischen Statuten, so wurde auch in diesem Gesetzbuch den familienrechtlichen Abschnitten über das Eherecht ein eigener Teil eingeräumt. Das oberengadinische Eherecht ist kurz und einfach. Es umfaßt bloß acht Abschnitte. Eheberechtigt sind alle männlichen Personen, die über 18 Jahre alt sind; für Frauenspersonen ist die Altersgrenze auf 16 Jahre festgesetzt. Ehen, bei welchen beide Teile dieses vorgeschriebene Alter nicht erreicht hatten, konnten durch das Ehegericht ohne weiteres aufgelöst werden. Das gleiche Recht stand dem Ehegericht zu, wenn die Eltern resp. ihre Vertreter die Einwilligung nicht erteilt hatten. Personen, die miteinander verwandt sind als Geschwisterskinder, ist das Eingehen der Ehe untersagt. Sollte dies aber doch vorkommen, so sollen sich die Betreffenden der Blutschande schuldig machen und dem Kriminalgericht zur Verurteilung zugewiesen werden.

Als vorbereitende Rechtshandlung für die Ehe kennt dieses Gesetz das Eheversprechen. Sobald sich ein Paar durch Abgabe eines gegenseitigen Eheversprechens zur Eingehung der Ehe miteinander verpflichtet hatte, konnte es sich beim Dorfgeistlichen (minister) anmelden, der die Verkündigung in der Kirche von der Kanzel, und zwar nur bei Anwesenheit der christlichen Gemeinde (in praesentia dalla Christiana raspeda) erfolgen ließ (sonntägliche Verlesung). Die Eheschließung selbst durfte dann an irgendwelchem Werktag stattfinden. Die Verkündungsfrist war anfänglich unbeschränkt. In einem Nachsatz von 1777 aber wurde eine dreimonatige Verkündungsfrist vorgeschrieben und gleichzeitig das Vornehmen einer Verkündigung an hohen

Festtagen untersagt. Nach Abschnitt 7 durfte kein Ehegatte, der in den Witwenstand kam, eine Frauensperson, mit welcher er noch zu Lebzeiten seiner verstorbenen Gattin im Konkubinatsverhältnis stand, heiraten. Professionelle und andere Heiratsvermittler wurden durch dieses Gesetz — sobald sie eine Ehe ohne Auftrag oder Kenntnis der Eltern oder Vormünder zu vermitteln suchten, der Kuppelei bezichtigt.

Der letzte Abschnitt befaßt sich dann mit der Ehescheidung. Auch in dieser Hinsicht hatte man bereits eingesehen, daß man anläßlich der Revision weitergehende Ehescheidungsgründe zulassen mußte. Trotzdem war man auch zu der Zeit noch nicht zur Auffassung gelangt, daß eine Auflösung der Ehe als privatrechtlicher Vertrag in erster Linie von dem Willen der Kontrahenten abhängt. Diese romanische Redaktion kannte fünf Ehescheidungsgründe:

1. Tatsächlicher und augenscheinlicher Ehebruch.
2. Natürliches geschlechtliches Unvermögen.
3. Behaftung eines Ehegatten mit Aussatz.
4. Vorsätzliches Verlassen seines Ehegatten auf mehr als zwei Jahre.
5. Nachstellung auf das Leben des Ehegatten.

Der gleiche Abschnitt untersagt ferner jedem geschiedenen Ehegatten, insofern derselbe Kinder hatte, eine zweite Ehe einzugehen. Den kinderlosen Ehegatten war es nach Ablauf von zwei Jahren vom Datum der durch den Richter ausgesprochenen Ehescheidung erlaubt, wieder zu heiraten. Aber bereits im Jahre 1674 wurde obige Bestimmung dahin abgeändert, daß jedem geschiedenen Ehegatten — auch wenn er Kinder hatte — das Eingehen einer zweiten Ehe nach Ablauf der zweijährigen Frist gestattet sein sollte, wenn er an der Ehescheidung schuldlos gewesen war, da es nicht angängig sei, daß der schuldlose Teil gleich wie der schuldige Teil nachträglich in seiner Handlungsfreiheit beeinträchtigt werde.

Die Zivilstatuten bilden den dritten und weitaus größten Teil des oberengadinischen Gesetzbuches. Auch bei diesen können wir nicht von einer systematischen Einteilung resp. einem systematischen Aufbau sprechen. Es lösen sich hier ebenfalls wie bei der Kriminalstatuten ganz willkürlich legislatorische mit Rechtspflegebestimmungen ab. Auch enthält dieses Zivilgesetz

eine Unmenge verwaltungsrechtlicher Verordnungen. Im ganzen sind die „Strattüts civils“ in 143 Abschnitte eingeteilt. Am ausführlichsten sind verhältnismäßig die Abschnitte forderungsexekutionsrechtlicher Natur behandelt, welche heute als geschlossenes Ganzes im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs zu finden sind. Große Aufmerksamkeit wurde in diesem Zivilgesetzbuch auch den Bestimmungen über Pacht und Kauf geschenkt, wobei alle Verordnungen der landwirtschaftlichen Mentalität der Bevölkerung möglichst gerecht zu werden suchten. Es ist dies ein Beweis dafür, wie eng damals im Oberengadin der größte Teil der Einwohner mit der Landwirtschaft verwachsen war. Interessant sind vor allem die Bestimmungen, die über den Verkauf des einzig nennenswerten Produktes unserer Talschaft, des Heues, aufgestellt worden sind. So muß derjenige, welcher Heu verkaufen will, es in erster Linie dem Gemeindevorstand anbieten. Wenn letzterer sich innert vier Tagen nicht entschließen kann, das Heu zu einem begrenzten Preise für sich zu beanspruchen, so darf der Bauer dasselbe nach Konvenienz veräußern, wobei aber immer noch die Einschränkungen bestehen, daß das Heu nur an Bürger, und zwar zu einem von den Gemeindebehörden festgesetzten Höchstpreise abgegeben werden darf. Für Heuverkauf außerhalb der Gemeinde muß jeweilen die Einwilligung des Gemeindevorstandes vorliegen. Außerhalb des Hochgerichts darf solches nur dann veräußert werden, wenn sich in der ganzen Talschaft selbst kein Käufer befindet, der dieses Futtermittel für den offiziellen Preis erstehen will. Auf jeden Fall soll man aber außerhalb des Hochgerichtes nie Heu vor dem 1. Januar exportieren. Aber nicht nur die landwirtschaftlichen Futtermittel, sondern überhaupt alle alltäglichen Bedarfsartikel waren, um Preistreibereien zu verhindern, einem Höchstpreis unterstellt. So finden wir im Abschnitt 121 die Höchstbeträge festgesetzt, die ein Müller von seiner Kundschaft für das Mahlen beziehen kann. Überhaupt ist in diesem Abschnitt jeweils der Höchstbetrag bestimmt, den ein Handwerker für geleistete Arbeit verlangen kann, wobei die Gesetzgebung auch ganz spezielle Arbeiten eher nebensächlicher Natur berücksichtigt. So sollen z. B. die Schmiede, um ein Paar Räder zu beschlagen, nicht mehr als ein „raintsch und 48 Kreuzer“ verlangen dürfen, insofern der Arbeitgeber auch das Eisen für die

Beschläge selbst liefert. Schneider und Schustermeister, die auf der Stör arbeiteten und von den Arbeitgebern gepflegt wurden, konnten für ihre Arbeitsleistung nicht mehr als 12 Kreuzer verlangen. Ihre Gesellen resp. Lehrlinge, die unter den gleichen Bedingungen arbeiteten, hatten einen Anspruch auf höchstens 10 resp. 6 Kreuzer.

Streng waren auch die Gesetzesbestimmungen, die sich gegen etwaige Preistreibereien in bezug auf die Anstellung der Heuer richteten. So bestimmten dieselben für diese einen Tagelohn von höchstens 18 Kreuzern. Sollte aber der Obrigkeit zu Ohren kommen, daß sich ein solcher Arbeiter unterstanden hatte, für seine Arbeit eine größere Gegenleistung anzunehmen, verfiel sein ganzer Lohn dem Fiskus. Der Bauer, der einem Heuer zuviel bezahlte, mußte dem Fiskus eine doppelt so hohe Summe wie der betreffende Arbeiter entrichten.

Um ferner der finanziellen Ausbeutung einer sich in Notlage oder Abhängigkeit befindlichen Person vorzubeugen, sieht das Gesetz für ein erhaltenes Darlehen als höchste Gegenleistung eine Zinsforderung von 7 Prozent vor (Wucherparagraph). Eine gewisse Aufmerksamkeit durch dieses Zivilgesetz konnte sich auch das Erbrecht sichern. Nicht weniger als acht Artikel widmen sich dieser familienrechtlichen Seite. Wenn das oberengadinische Erbrecht sich auch vorwiegend an deutschrechtliche Grundsätze anlehnt, können wir in vielen Beziehungen unschwer erkennen, daß auch das römische Recht noch einen starken Einfluß ausübte.

Wie überhaupt diesen Zivilstatuten alle diejenigen hochgerichtlichen Gesetzesverordnungen, die man weder im Strafgesetzbuch, noch in den Matrimonialstatuten unterbringen wollte, beigegeben wurden, finden wir darin auch eine große Anzahl polizeilicher Bestimmungen. Die meisten derselben geben sich mit den Wirtshausverordnungen ab. So war damals für das ganze Hochgericht die Sperrstunde (Polizeistunde) auf 9 Uhr festgesetzt. An Betrunkene durften weder zu Tages- noch zur Nachtzeit irgendwelche geistige Getränke abgegeben werden. Während des Gottesdienstes standen die Gasthäuser nur Fremden und Passanten offen. Einheimischen war während dieser Zeit der Besuch von Wirtschaften gänzlich untersagt. Den Wirten war es verboten, jemandem auf Rechnung einer dritten Person ohne

deren ganz bestimmte Anordnungen Speise oder Trank zu verabreichen. Doch ging das damalige Wirtschaftsgesetz in seiner Strenge noch viel weiter. So durfte gebranntes Wasser (Schnaps) an Einheimische überhaupt nicht abgegeben werden. Tabak wurde als ein noch größeres volkswirtschaftliches Übel angesehen als der Alkohol und durfte weder an Einheimische noch an Auswärtige verkauft werden.

Über den ambulanten Verkauf von Waren durch die Krämer spricht sich Abschnitt 54 folgendermaßen aus:

Jeder Handelsmann oder Krämer soll in einem Gasthause und nicht etwa bei Privatpersonen Unterkunft suchen. Ihre Waren müssen sie auf öffentlichem Platze oder im Gasthause feilbieten, da es ihnen bei einer jeweiligen Buße von 5 Gulden untersagt ist, damit zu hausieren, was dann im Jahre 1687 am 11. November in der „Au“ unter Beifügung, daß am Sonntag weder Männer noch Frauen mit Handelswaren oder Lebensmitteln herumreisen dürfen, bestätigt wurde. Ebenso sei an solchen Tagen das Offenhalten von Läden, sowie das Ausstellen von Waren bei Androhung einer gleichen Buße verboten.

Wir sehen, wie bei diesen Wirtshausverordnungen auch die Heiligung des Gottesdienstes immer wieder mit einbezogen wurde. Noch strenger und prägnanter sind aber die polizeilichen Verordnungen, die sich ausschließlich mit der Heiligung der Sonntagsruhe beschäftigen. Es wurde von Gesetzes wegen den Einwohnern, Männern und Frauen, warm ans Herz gelegt, am Sonntag ja nicht etwa die Predigt zu versäumen. Während des Gottesdienstes war es den Leuten nicht nur untersagt, sich in Wirtschaften zu begeben, sondern auch der Aufenthalt auf der Straße oder gar das „müßig auf den Plätzen herumstehen“, das „auf den Bänken herumsitzen“ (il ster a plaz) war verboten und wurde im Widersetzungsfalle mit 5 Pfund gebußt. Das Heuabladen und Dengeln während des Gottesdienstes zog ebenfalls eine Buße nach sich. Strenge verboten war auch die Erledigung von Buchführungsgeschäften, das Geldnachzählen und die Abschließung von Verträgen während der Predigt oder offiziellen Gebetszeit — Bestimmungen, die um so mehr die Handlungsfreiheit des einzelnen beeinträchtigten, als nicht nur an Sonntagen, sondern sehr oft auch während der Wochentage (so z. B. regelmäßig am Mittwoch vormittag) gepredigt wurde. Viele

dieser Sonntagsruhebestimmungen zeigen uns typisch den Zusammenhang zwischen Anstand und Recht. Da der Anstand durch seine Tradition nicht immer autoritativ auftreten kann, sondern in gewissen Fällen genötigt ist, das positive Recht zu Hilfe zu nehmen, um seine Forderungen unter Rechtszwang stellen und so im Interesse nicht nur des Gemeinwesens, sondern auch des einzelnen bedrohte Sittengüter schützen zu können.

Mit nicht minder rücksichtsloser Schärfe waren zum Teil auch die übrigen Sittengesetze abgefaßt, wie diejenigen, die das Aufspielen, das Tanzen, das Maskentreiben, das Tücheraushängen, das Spielen und das Unfugtreiben überhaupt betrafen.

Diese Strenge und der sittliche Ernst, der uns nicht nur in diesen polizeilichen Bestimmungen, sondern — wie wir bereits gesehen — überhaupt in der ganzen Gesetzgebung der romanischen Statutarzeit entgegentritt, darf uns nicht verwundern, lag es doch ganz im Geiste jener Zeit und ist noch als Ausfluß der Reformation und der Gegenreformation zu betrachten.

Trotzdem war z. B. gerade der Einfluß der Reformation, hauptsächlich Calvins, auf die Gesetzgebung im Hochgericht nicht so groß, daß man es wie anderswo für nötig erachtet hätte, eigene Chorgherichtssatzungen aufzustellen, die alle diese religiösen Vorschriften — die zu Rechtsvorschriften erhoben worden waren — enthielten. Mit der protestantischen Kirchenordnung im allgemeinen befaßt sich Abschnitt 39, der also lautet: Alle geistlichen Herren unserer Gemeinde sollen verpflichtet sein, in ihren Kirchen vor und nach der Predigt, sowie im gemeinsamen Gebet und in der Austeilung des heiligen Abendmahls die gleiche Form zu gebrauchen. Ebenso sollen sie jeden Sonntag die Jugend unterweisen. Desgleichen sollen sie, damit die vorstehende Verfügung betreffs Untersagung des Anspannens von Zugtieren am Mittwoch vor der Predigt genau befolgt werde, dieselbe im Winter um 9 Uhr und im Sommer um 7 Uhr morgens beendigt haben. Im weiteren soll jeder Geistliche den langen Kirchenmantel in der Kirche und auf der Straße tragen. Zuwiderhandeln wird mit einer Buße von 5 Pfund bestraft. Endlich sollen sie in ihrer Lehre und in ihrem ganzen Lebenswandel sich so benehmen, wie es ihrem Amte ansteht, indem sie fleißig dem Studium ihres Berufes obliegen und sich in keinerlei politische Angelegenheiten einmischen.

Und nun folgt noch der prozeßrechtliche Teil. Abschnitt 20 und 21 waren ausgesprochene Rechtspflegeartikel. Der erstere zeigt uns, auf welche Art und Weise man im gegebenen Fall den Rechtsweg für Zivilprozesse einschlagen muß. Abschnitt 21 umschreibt die amtliche Anzeigepflicht der Rechtssprecher. Abschnitt 27 ist den Rechtsbeiständen resp. Anwälten gewidmet und gibt an, unter welchen Umständen sie verpflichtet werden können, einen Prozeß zu führen. Gegen Urteile der Gerichtsgemeinde Unter und Ob Fontana Merla resp. der Nachbarschaften kann — insofern die Streitsumme sich auf mehr als 100 Gulden beläuft — innert acht Tagen appelliert werden. Als Gerichts-ort für Privatpersonen wird durch dieses Gesetz stets der Bürgerort bestimmt, wenn dieselben nicht seit mehr als einem Jahr in einer anderen Gemeinde ansässig sind. In diesem Fall gilt der Wohnort als Gerichtsort. Neben diesen verschiedenen Abschnitten, wie sie in den vorbesprochenen Gruppen — wenn auch redaktionell nicht zusammenhängend — der Zivilstatuten aufgezeichnet sind, ergingen durch die Redaktoren dieser Gesetzesabteilung noch zahlreiche Einzelgesetze über die verschiedensten Gegenstände, auf die wir aber hier nicht mehr eingehen können.

Und nun noch zum Schlusse, der Vollständigkeit halber, kurz etwas über die Gesetzgebung in den Gemeinden.

Sie wissen, daß im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts die Nachbarschaften (Gemeinden) des Oberengadins dank intensiver Bemühungen auf jurisdiktionellem, politischem und ökonomischem Gebiete sich ein weitgehendes Selbstverwaltungsrecht zu sichern gewußt hatten. Die ehemalige Talmark war den Dorfmarken zum Opfer gefallen, und diesen hatte das Hochgericht schon früh eine gewisse öffentlichrechtliche Gerichtsbarkeit zugestanden (Bestrafung kleiner Frevel und Polizeivergehen). Noch weiter gehend aber war deren Autonomie auf zivilrechtlichem Gebiete. Alle diese Privilegien verlangten aber darnach, daß die nunmehrigen Gemeinden der Talschaft von ihrer Rechtsetzungsgewalt Gebrauch machten, und so gingen sie denn daran, die verschiedensten Gesetze und Verfügungen zu erlassen, die kurze Zeit hernach eine Kodifikation in Form eigener Statuten erfuhren. Diese Gemeindeordnungen waren nichts anderes als kleine Verfassungen, und man nannte sie zum Unterschied von den hochgerichtlichen Statuten (strattüts, statüts) *Aschantamaints*, *Tschantamaints*, *Schantamaints*.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gingen die Gemeinden des Hochgerichts daran, sowohl ihr „Observanzrecht“ wie ihr unterdessen geschaffenes „autonomes Recht“ zu kodifizieren, d. h. solche „Aschantamaints“ aufzustellen.

Wohl eine der ältesten kommunalen Rechtsquellen, die uns überliefert wurden, sind die Gemeindestatuten von Celerina. Sie traten bereits im Jahre 1562 in Kraft. Anno 1609 wurden diese „Aschantamaints“ zum ersten Male einer gründlichen Revision unterzogen, bei welcher Gelegenheit dieselben zugleich erweitert und vervollständigt wurden. Von nun an unterstanden sie — anfänglich alle fünf, später alle zehn Jahre — einer regelmäßigen Sichtung durch eine hiefür bestimmte Kommission.

Die Gemeinde Sils stellte im Jahre 1573 zum ersten Male eigene Statuten auf, welche im Jahre 1641 total revidiert wurden, um unverändert bis 1731 in Kraft zu bleiben. Dann wurde eine Teilrevision vorgenommen, und von da an fanden alle fünf Jahre Prüfungen statt, welche aber meistens nur kleine Ergänzungen zeitigten. Erst im Jahre 1823 fand man eine Totalrevision für nötig, ein Beweis dafür, wie umsichtig und weitblickend die Redaktoren der Statuten von 1641 zu Werke gegangen waren.

Bevers stellte seine „Artichels“ und „Aschantamaints et Estem della vschinauncha da Bivers in num da nos Signer Jesu Christi amen“ am 13. September 1584 auf, welche dann alle vier Jahre revidiert werden mußten.

Ähnlich wie die eben erwähnten Nachbarschaften gingen alle übrigen Gemeinden des Hochgerichts bei der Aufstellung ihrer Statuten vor, wobei anfänglich noch alle in lateinischer Sprache abgefaßt waren, während bereits im 17. Jahrhundert die jeweiligen Totalrevisionen romanisch redigiert wurden. So bediente sich z. B. Zuoz bei der Erneuerung seiner Gemeindestatuten schon im Jahre 1608 des Romanischen.

Wir sehen also, wie die Gemeinden des Hochgerichtes von ihrer Autonomie, hauptsächlich insoweit dieselbe ihr Selbstverwaltungsrecht betraf, einen ausgiebigen Gebrauch machten und eine weitgehende gesetzgeberische Tätigkeit entfalteten.

Überhaupt ist es falsch, die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts als eine Zeit der Erschlaffung anzusehen. Vom Standpunkt des Historikers mag diese Bezeichnung wohl stimmen, denn es folgten in der Tat eine Reihe ruhiger und äußerlich ereignisloser

Jahre. Aber gerade solcher Zeiten bedarf ein Volk, um an seiner inneren Entwicklung zu arbeiten und so auch sein Recht weiter auszubauen.

Auf kommunalem sowohl als auch auf hochgerichtlichem Boden bedeutete also diese zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts für das Oberengadin geradezu eine Blütezeit, auf die jeder Rechtshistoriker mit Freude und Wohlgefallen zurückblicken wird.

Chronik für den Monat Oktober.

(Schluß.)

15. Sils (Domleschg) hat seine Grundbuchanlage fertig erstellt. Dieselbe ist nach Anordnung des Kleinen Rates seit dem 15. Oktober an Stelle der bisherigen Kauf- und Pfandprotokolle getreten.

17. In Chur fand die Herbstversammlung der Genossenschaft bündn. Holzproduzenten „Selva“ statt zur Besprechung der sehr bedrängten Marktlage im Holzhandel. Herr Dr. Amsler, der Sekretär der Genossenschaft, hielt das Referat, an das sich eine rege Diskussion anknüpfte. Einen weiteren Vortrag hielt Herr Oberförster Jenny in Filisur über die forstliche Buchführung.

In Felsberg starb a. Stadtlehrer Johann Nold. Er wurde am 2. November 1854 in seiner Heimat Felsberg geboren, besuchte das Lehrerseminar in Chur, das er 1874 verließ, übte seinen Beruf zuerst in Zillis aus, wurde 1883 an die Stadtschule in Chur gewählt, an der er bis 1922 gewirkt hat.

20. In Chur starb im 62. Lebensjahr Joh. Robert Schär, der frühere Leiter der Publicitas A.-G. in Chur. Er war zuerst bei der Firma Haasenstein & Vogler in Basel tätig, kam 1891 an deren Filiale nach Chur und wurde daselbst bald ihr Chef. 1929 trat er in den Ruhestand.

24. Im Schoße des Bündnervers eins Basel hielt Herr Prof. Dr. R. Vieli einen Vortrag über „Die Sprache der Rätomanen“, der sehr beifällig aufgenommen wurde.

An die Restaurierung der Pfarrkirche der katholischen Kirchgemeinde Pleif-Villa ist vom Bundesrat zu Lasten des Kredites für historische Kunstdenkmäler ein Beitrag von 25% der Restaurierungskosten, im Maximum 6000 Fr., bewilligt worden.

25. Bei den Nationalratswahlen erhielten Listenstimmen:

die Sozialdemokratische Partei (Liste I)	24 765
die Konservative Partei (Liste II)	55 469
die Freisinnige Partei (Liste III)	40 081
die Demokratische Partei (Liste IV)	28 203

Total 148 518